

Feuerwehrentschädigungssatzung

vom 06.August 2002

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Stepfershausen.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – in der Neufassung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. Seite 161) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 33) geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl.2002 Seite 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stepfershausen am 28.05.2002 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich zusätzliche Feuerweereinheit von 3,00 Euro.
2. Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgabe des Vetretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	25,- Euro
- Gerätewart Stepfershausen	20,- Euro
- Gerätewart Träbes	10,- Euro

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

1. Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 - a) der Verdienstausfall in entsprechender Aufwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 3 Abs. 1 bleibt unberührt,

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- b) die Reisekosten für Schulungen und sonstige angeordnete Fahrten nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes
- c) Fremdausbilder 10,- Euro je Ausbildungsstunde

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung vom 30.11.1994 außer Kraft.

Stepfershausen, den 06.08.2002

gez.
K e l l n e r
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	06.08.2002	21 / 175 / 02	14 / 2002 vom 14.08.2002	-	15.08.2002